

# B e s c h l u s s v o r l a g e

**Betreff:** Finanzplan mit dem Investitionsprogramm für 2020 - 2024

**Einreicher:** Bürgermeister

Beratungsfolge	19. Hauptausschusssitzung	am 04.01.2021	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	6
			Nein-Stimmen	0
			Stimmenthaltung	1
Beratungsstatus	nichtöffentlich / vorberatend			

Beratungsfolge	18. Stadtratssitzung	am 14.01.2021	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich / beschließend			

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Schmölln beschließt in öffentlicher Sitzung, den in der Anlage zum Haushaltsplan 2021 beigefügten Finanzplan mit dem Investitionsprogramm für 2020 bis 2024.

## Sachdarstellung:

Der Finanzplan mit dem ihm zu Grunde liegenden Investitionsprogramm ist gemäß § 62 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. § 2 Abs. 2 Ziffer 5. Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen.

Mit der Finanzplanung schaut die Stadt Schmölln in die Zukunft nach dem Haushaltsjahr und erhält eine Übersicht, welche finanziellen Konsequenzen dort zu erwarten sind.

Der Finanzplanung wird als Anlage im Haushaltsplan 2021 ein Investitionsprogramm angegliedert. In das Investitionsprogramm werden für den Planungszeitraum 2021 bis 2024 Maßnahmen eingeplant, deren Realisierungen als dringlich und wünschenswert angesehen werden. Ein Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit und zeitliche Verwirklichung stellt dies jedoch nicht dar. Die Finanzlage der Stadt Schmölln ermöglicht weitgehend nur Maßnahmen zu veranschlagen, welche als zwingend erforderlich angesehen werden oder für die Fördermittel beantragt werden sollen.

Der sich daraus ergebende Kreditbedarf warnt vor einer negativen Entwicklung, der ebenfalls möglichst frühzeitig entgegenzuwirken ist. Hier werden vor allem Überschüsse im Verwaltungshaushalt benötigt, um den Kreditbedarf deutlich zu senken.

Die Finanzplanung 2021 hat im Gegensatz zur Haushaltssatzung keinen Satzungscharakter, daher wird sie getrennt davon beschlossen (vgl. Erläuterungen *KäB, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht Thüringen, Erl. 1 und 6 zu § 24 ThürGemHV.*).

Schrade  
Bürgermeister  
der Stadt Schmölln

Anlage: siehe Finanzplan und Investitionsprogramm als Anlage zum Haushaltsplan

Hinweis: Beschlussvorlage- Originalausfertigung hinterlegt im Stadtratsbüro der Stadtverwaltung Schmölln